

**Weilen einige Postilionen wieder ihre Pflicht und gantz unverantwortlicher Weise/
zu nicht geringen Schaden der Hoch-Fürstl. Posten/ welche doch mit so großen
Kosten dem Publico zum besten unterhalten werden müssen/ gar oft vor den
Thoren und unter Wegens heimlich Passagiers aufnehmen ... : Datum Schwerin
den 1. Julij Anno 1709.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1709?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880578556>

Druck Freier  Zugang



Silen einige POSTI-
LIONEN wieder ihre Pflicht und
ganz unverantwortlicher Weise / zu nicht geringen
Schaden der Hoch-Fürstl. Posten / welche doch mit so
großen Kosten dem Publico zum besten unterhalten
werden müssen / gar oft vor den Thoren und unter We-
gens heimlich Passagiers auffnehmen; Als wird hiemit bekant
gemacht / daß wann ein Passagier, so ordentlich auß dem Post-
Hause abgefahren / und alda encartirt ist / in einen andern Post-
Hause wo Er hinkommt / glaubwürdig berichten kan / daß der Posti-
lion so ihm gefahren / wenn es auch nur auff eine Meile wäre / heim-
lich jemand mit auffgenommen / demselben seine ganze Fracht re-
mittiret, oder da Er selbige in dem ersten Post-Hause schon bezahlt /
wieder gegeben werden soll. Es soll auch nicht hindern wenn der
Postilion gleich in dem Post-Hause / wo Er hinkommt / selbst den
Postmeister ansagen würde / daß Er die Persohne zwar unterwe-
gens auffgenommen / aber nicht anders als daß dieselbe in dem neg-
sten Post-Hause bezahlen solte / zumahlen zu Verhütung alles Un-
terschleiffs kein Postilion befuget seyn soll / unter Wegens jemand
auffzunehmen / es wehre dann daß einige von Adel oder andere vom
Lande in Ihren Dörffern wo die Post durch fahren muß / oder auch
Bürger in solchen Städten / wo kein Ablager oder Carte gehalten
wird / öffentlich auffsteigen wolten / als welchen solches frey stehet /
nur daß dieselbe in den negsten Post-Häusern bezahlen / und alda
encartiret werden / welches den Reisenden zur Nachricht / und den
sämplichen Postilionen damit sie sich vor Straffe hüten mögen /
zur Warnung dienet / Datum Schwerin den 1. Julij Anno 1709.

Fürstl. Mecklenburg. Hoff-
Post Ampt daselbst.



[Faint, illegible text and a circular stamp at the top of the page]



MK-4060.(23)²⁰.

